



Gemeindeamt Wernberg

Aktenzahl: 250-1/2025

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 10. Juli 2025, Zahl 250-1/2025, mit welcher eine Tarifordnung für die ganztägige Schulform (Volksschulen Damtschach und Goritschach) in getrennter Abfolge und eine Betreuungsordnung festgelegt werden.

Gemäß § 5 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG; BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2024, in Verbindung mit § 68 Absatz 1a des Kärntner Schulgesetzes – K – SchG; LGBl Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet

§ 1 Öffnungszeiten

- 1) Die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge ist an Unterrichtstagen
 - a) in der Volksschule Damtschach von 11:30 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet
 - b) in der Volksschule Goritschach von 11:45 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet
- 2) Die Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16:00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären. Das Fernbleiben vom Betreuungsteil ist nur zulässig
 - a) bei gerechtfertigter Verhinderung
 - b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen vom Schulleiter oder Leiter des Betreuungsteiles zu erteilen ist, und
 - c) auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, wenn es sich um Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind.

§ 2 An-/Abmeldungen

- 1) Die Anmeldung zu einer ganztägigen Schulform erfolgt direkt über die jeweilige Schulleitung zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Schüler und Schülerinnen auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist. Die Anmeldung gilt für das betreffende Unterrichtsjahr.
- 2) Eine Abmeldung während des Unterrichtsjahres ist nur zum Ende des ersten Semesters möglich und hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters und direkt über die jeweilige Schulleitung zu erfolgen.

§ 3 Berechnung des Kostenbeitrages

- 1) Der monatliche Kostenbeitrag (Elternbeitrag) berechnet sich wie folgt:
Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters für ganztägige Schulform in getrennter Abfolge pro Gruppe, werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der Betreuungen geteilt. Daraus ergibt sich dann das zu zahlende monatliche Entgelt für ganztägige Schulform in getrennter Abfolge.
- 2) Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
- 3) Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

§ 4 Elternbeitrag und Verpflegungsbeitrag

- 1) Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Unterrichtsjahres für ihr Kind zu leisten.
- 2) Das Unterrichtsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß § 74 K-SchG.
- 3) Das monatliche Entgelt für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge wird festgesetzt mit

Anzahl der Betreuungstage / Woche	Betreuungsbeitrag monatlich	Verpflegungsbeitrag / Portion ¹
5 Tage	€ 134,00	€ 5,70
4 Tage	€ 107,20	
3 Tage	€ 80,40	
2 Tage	€ 53,60	
1 Tag	€ 26,80	

- 4) Das monatliche Entgelt ist im Nachhinein bis zum 5. des Folgemonats vom September des jeweiligen Schuljahres bis Juni desselben seitens der Eltern zu leisten.
- 5) Material- und Veranstaltungsbeiträge werden vom Betreuungsinstitut eingehoben.
- 6) Im Falle des Austrittes oder der Entlassung, ist der Betreuungsbeitrag bis zum Monatsende zu entrichten.
- 7) Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Leistung des Betreuungsbeitrages. Ausgenommen bei Abwesenheit aus Krankheitsgründen ab einer Dauer von vier Wochen. In diesem Fall wird 50 % des Entgelts verrechnet. Voraussetzung dafür ist die rechtszeitige Krankmeldung des Kindes und die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung.
- 8) Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

- 1) Diese Tarif- und Betreuungsordnung tritt am 01. September 2025 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates Gemeinde Wernberg vom 24. Juni 2024, Zahl 250-1/2024 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Doris Liposchek

¹ Das Mittagessen wird nicht als Monatsbeitrag abgerechnet, sondern es erfolgt eine Verrechnung pro tatsächlich konsumierter Portion.

